



11.

Käyserl. Commissions-rescriptum an Churf. Durchl. zu
Cöln/und Herzogs Augusten zu Braunschweig und
Lüneb. Fürstl: Gn.

Ferdinand der Dritte.

Schwürdiger / Durchleuchtiger und Hochgeborne
liebe Vetter / Oheimb / Chur-und Fürsten / E. Lieb. ist vorhin
zweiffels ohne wissend / und haben es dieselbe auß dem Ein-
schluß mit mehren zuerschen / was uns von Chur-Fürsten und
Ständen des Reichs vor ein Gutachten / *super S. Civitati verò
Magdeburgensi & c. Instrum: Pacis* eröffnet und an die Hand ge-
geben worden.

Wann wir dann geschehen lassen können / daß solches Berathellig gemacht
werde / und wir uns dann darbey gnädigst erinnern / was massen wir E. Lieb. nach
vor diesem hietin unsere Käyserl. *Commission* an- und auftragen wollen. Als
begehren wir an dieselbe gnädigst / sie wollen nunmehr obgemelt der Stände Gut-
achten gemäß verfahren / und uns über den verlauff ihren gehör. Bericht erstatten /
an dem beschicht was zu vollstreckung des Friedensschlus gereicht / E. Lieb. erstatten
auch hier an unsern gnädigsten willen und Meinung. Denen wir. 2c.

Laxenburg den 19. Junij
Anno 1654.

Rechtliche Commission des Königs
zu Berlin und Potsdam
am 17. März 1808

Verordnung

Die Königl. Commission des Königs
zu Berlin und Potsdam
hat beschlossen und ordnet
die nachfolgende Verordnung
zu erlassen:



Die Königl. Commission des Königs
zu Berlin und Potsdam
hat beschlossen und ordnet
die nachfolgende Verordnung
zu erlassen:

Am 17. März 1808
Königliche Commission



II.

Käyserl. Commissions-rescriptum an Churf. Durchl. zu
Cöln/und Herzogs Augusten zu Braunschweig und
Lüneb. Fürstl: Gn.

Ferdinand der Dritte.



Wann wir da
werde/und wir uns
vor diesem hierin u
begehren wir an die
achten gemäß verfal
an dem beschickte w
auch hier an unsern g

Laxenburg den
Anno 1654



er und Hochgeborne
rsten/ E. Libd. ist vorhin
es dieselbe auß dem Ein-
von Chur-Fürsten und
n / super S. Civitati verò
fnet und an die Hand ge-
Berechtig gemacht
nassen wir E. Libd. nach
sfragen wollen. Als
gemein der Stände Gut-
schörl. Bericht erstatten/
ericht/E. Libd. erstatten
ten wir. zc.

